

BAUSTELLENORDNUNG

Projekt: Modernisierung, Attraktivierung und
Erweiterung des Kurmittelhauses Bad Schlema

Bauherr: Kurgesellschaft Schlema mbH
Bad Schlema Richard-Friedrich-Straße 7

Stand: 14.10.2021

Für die vorgenannte Baustelle wird nachstehende Baustellenordnung vereinbart. Diese soll einen störungsfreien Bauablauf ermöglichen und wesentlich zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten und sonstiger Personen beitragen. Sie enthält Regelungen zur Organisation, Koordination und Überwachung des sicheren Baustellenbetriebes und umfasst Maßgaben zur Arbeitssicherheit, die insbesondere die Zusammenarbeit aller am Bau Beteiligten, betreffen. Die Baustellenordnung gilt für den Bereich innerhalb der Baustelle. Die Baustellenordnung gilt für alle Mitarbeiter sämtlicher am Bau beteiligter Auftragnehmer sowie alle Besucher der Baustelle und die Mitarbeiter des Auftraggebers. Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, seinem auf der Baustelle eingesetztem Personal und seinen Lieferanten vor Arbeitsaufnahme den Inhalt der Baustellenordnung bekanntzugeben und während der Arbeit deren Einhaltung durchzusetzen und zu kontrollieren. Die Einhaltung der Baustellenordnung ist Teil der Vertragserfüllung.

Aufgestellt:
Michael Gäbler

INHALTSVERZEICHNIS

- 1 Allgemeines
 - 1.1 Lage der Baustelle
 - 1.2 Baustellenzufahrt
 - 1.3 Anschriften und Rufnummern
 - 1.4 Koordination – Überwachung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
 - 1.5 Hinweise zur Baustelle – Verkehrssicherung
 - 1.6 Erste Hilfe
 - 1.7 Personal
 - 1.8 Arbeitszeit
 - 1.9 Aufenthalt von Personen auf der Baustelle
 - 1.10 Medien- und Fotogenehmigungen
- 2 Arbeitsstätten
 - 2.1 Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr
 - 2.2 Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung
 - 2.3 Ordnung, Sauberkeit und Hygiene
 - 2.4 Rauschmittelmissbrauch
- 3 Arbeitssicherheit
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 SiGe-Plan
 - 3.3 Unterweisung
 - 3.4 Arbeitsmedizinische Vorsorge
 - 3.5 Baumaschinen und Geräte
 - 3.6 Montagearbeiten
 - 3.7 Abbrucharbeiten
 - 3.8 Gerüstarbeiten
 - 3.9 Gefahrstoffe
 - 3.10 Lärm- und Vibrationsarbeitsplätze
 - 3.11 Persönliche Schutzausrüstungen
 - 3.12 Schweißarbeiten
 - 3.13 Arbeitsplätze und Verkehrswege mit Absturzgefahr
 - 3.14 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
 - 3.15 Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege
 - 3.16 Überwachungsbedürftige Anlagen
- 4 Brand- und Explosionsschutz
 - 4.1 Vorbeugende Maßnahmen
 - 4.2 Blitzschutz
- 5 Umweltschutz
 - 5.1 Abfall
 - 5.2 Lärm
 - 5.3 Gewässerschutz
- 6 Besucher
- 7 Schlussbestimmungen

1 Allgemeines

1.1 Lage der Baustelle

Die Lage und die Anbindung der Baustelle an das öffentliche Verkehrsnetz wird als bekannt vorausgesetzt.

1.2 Baustellenzufahrt

Bei Großtransporten ist Rücksprache mit der Bauleitung und der Verkehrsbehörde zu halten und die erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

Diese Straßen sind ständig frei zu halten. Die Zu- und die Ausfahrt von Nutzern und Besuchern der neben der Baustelle liegenden Wohnbebauung ist ständig zu gewährleisten. Besonderes Augenmerk ist auf die ständige und ungehinderte Zufahrt von Rettungsfahrzeugen zu legen.

1.3 Anschriften und Rufnummern

Bauherr

Kurgesellschaft Schlema mbH
Richard-Friedrich-Straße 7
08301 Bad Schlema

Bauleitung

Planwerk13 gmbH
Hauptstraße 13
09474 Crottendorf OT Walthersdorf
03733 6778 0

Auftraggeber

Kurgesellschaft Schlema mbH
Richard-Friedrich-Straße 7
08301 Bad Schlema

Koordinator nach BaustellIV

Michael Gäbler
Planwerk 13 GmbH Hauptstraße 13
09474 Crottendorf OT Walthersdorf
03733 6778 0

1.4 Koordination – Überwachung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

- [x] Es wurde vom Bauherren **keine** allgemeine Weisungsbefugnis für den Koordinator übertragen.
- [] Es wurde vom Bauherren **eine** allgemeine Weisungsbefugnis für den Koordinator übertragen. Der vom Bauherrn eingesetzte Koordinator ist über seine Rechte nach BaustellV hinaus, gegenüber den ausführenden Firmen sowie deren Arbeitnehmer weisungsbefugt, sofern Gefahr im Verzug ist.

Der Auftragnehmer hat dem Koordinator vor Beginn gefährlicher Arbeiten seine Arbeitsverfahren sowie die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen anzugeben. Die Tätigkeit des Koordinators befreit den Auftragnehmer nicht von seiner Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmern entsprechend § 8 ArbSchG und § 6 Abs. DGUV Regel 100-001 Grundsätze der Prävention. Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für die Erfüllung der Arbeitsschutzpflichten gegenüber seinen Beschäftigten bleibt unberührt.

1.5 Hinweise zur Baustelle – Verkehrssicherung

Die Baustelle muss in Hinblick auf den ständig stattfindenden Bade-, Sauna- und Kurbetrieb besonders dauerhaft gesichert werden. Material und Werkzeug dürfen nur auf dem Baufeld abgelagert werden. Kranhübe über Flächen außerhalb des Baufeldes sind nicht gestattet. Dem Auftragnehmer, welcher mit der Verkehrssicherung der Baustelle beauftragt ist, obliegt auch die laufende Kontrolle der Sicherungseinrichtungen. Die zeitlichen Abstände der Kontrollen richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten und nach dem Vertrag.

Es ist sicherzustellen, dass:

- ▶ der Bauzaun geschlossen ist,
- ▶ ausgefallene Leuchten der zentralen Baustellenbeleuchtung und Schäden an allgemeinen Sicherheitseinrichtungen der örtlichen Bauleitung sofort angezeigt werden
- ▶ die Tore außerhalb der Arbeitszeiten geschlossen sind.

Lagermöglichkeiten

Die ANs haben die Anlieferungen von Maschinen, Werkzeugen, Baustoffen etc. so zu steuern, dass diese nur erfolgen, wenn ausreichend Lagerungsmöglichkeiten bestehen.

Standorte für Baumaschinen und Geräte

Die Standorte für folgende Baumaschinen und Geräte sind mit der Bauleitung des Auftraggebers abzustimmen. Bei Kranbetrieb, Nutzung von Bauaufzügen und Hebegeäten müssen weitergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen vom AN durchgesetzt werden (insbesondere sichern der Schwenkbereiche, stellen vorübergehender Sicherungsposten u.a.).

1.6 Erste Hilfe

Erste-Hilfe-Material wird vom Auftragnehmer an zentraler Stelle und in erforderlichem Umfang bereitgestellt. Jeder Auftragnehmer und jeder Nachauftragnehmer ist verpflichtet eigenes Personal, welches in Erster Hilfe ausgebildet ist, bereitzustellen. Jeder meldepflichtige Unfall ist grundsätzlich der Bauleitung und dem Koordinator umgehend anzuzeigen. Siehe DGUV Regel 100-001. Für die Alarmierung bei Bränden, Unfällen und Schadstoffhavarien als auch für Evakuierungsmaßnahmen sowie für Hilfeanforderungen sind baustellenspezifische Maßnahmen in Verantwortung des Auftragnehmers erforderlich.

1.7 Personal

Das Personal des Auftragnehmers muss für die ihm übertragene Arbeit geeignet sein. Personen, die gegen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verstoßen oder den Anweisungen des Bauherrn oder seiner Beauftragten hierzu nicht Folge leisten, sind abzurufen und zu ersetzen. Werden Arbeitnehmer eingesetzt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, muss ständig eine der deutschen Sprache kundige, fachlich geeignete Person als Ansprechpartner vor Ort sein.

1.8 Arbeitszeit

Es gilt eine werktägliche Rahmenarbeitszeit von 6:00 bis 18:00 Uhr .

Abweichungen hiervon sind mit dem Auftraggeber abzustimmen. Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes bleiben unberührt. Soweit Ausnahmegenehmigungen erforderlich sind, hat jeder Auftragnehmer diese bei der zuständigen Staatlichen Aufsichtsbehörde einzuholen.

1.9 Aufenthalt von Personen auf der Baustelle



Unbefugten ist der Aufenthalt auf dem Baugelände untersagt.

1.10 Medien- und Fotogenehmigungen

Presse- und Fotofriegenehmigungen zum Baugeschehen sind nur über den AG einzuholen.

2 Arbeitsstätten

2.1 Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr

Der Auftragnehmer hat seine Baustelleneinrichtung auf der vom Bauherrn zugewiesenen Flächen vorzunehmen. Die Nutzung der Baustelleneinrichtung erfolgt nur als Tagesunterkunft. Der Auftragnehmer darf die Baustelle nur durch gekennzeichnete Zugänge betreten und verlassen. Private Personenkraftwagen dürfen auf der Baustelle nicht abgestellt werden. Auf der Baustelle gilt die Straßenverkehrsordnung. Davon abweichend wird die Höchstgeschwindigkeit auf 5 km/h festgelegt. Verkehrsflächen dürfen nicht durch Bau- oder Montagearbeiten beeinträchtigt werden. Ausnahmen sind mit der Bauleitung zu vereinbaren. Es besteht Einweisungspflicht.

Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind freizuhalten.



Der Auftragnehmer hat die für ihn angelieferten Materialien sicher zu lagern.

2.2 Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung

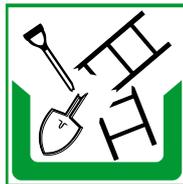
Die Stromversorgung erfolgt entsprechend dem Vertrag und dem Baustelleneinrichtungsplan.



Der Bauherr stellt die Allgemeinbeleuchtung. Für die ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung hat der jeweilige Auftragnehmer selbst zu sorgen. Siehe Vertrag.

2.3 Ordnung, Sauberkeit und Hygiene

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitsbereich sowie ihre Unterkünfte und sanitären Anlagen in ordentlichem Zustand zu halten. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.



Unterkünfte und Sozialanlagen müssen allgemeinen sozialen Standards und den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung entsprechend vorgehalten und betrieben werden. Die Baustellenberäumung sowie das Sauberhalten angrenzender Verkehrswege infolge Baustellenschmutz werden vom Auftragnehmer garantiert.

2.4 Rauschmittelmissbrauch

Der Auftragnehmer hat Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- und Drogeneinfluss besteht unverzüglich von der Baustelle zu entfernen.

Auf der Baustelle besteht Alkohol-, Rauschmittel- und Rauchverbot.

Der Bauherr behält sich vor, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen.

3 Arbeitssicherheit

3.1 Allgemeines

Für eine regelmäßige Unterweisung des Personals hat jeder Auftragnehmer zu sorgen. Der

Auftraggeber behält sich vor, bei Verstößen gegen geltende Vorschriften und Verordnungen sowie gegen diese Baustellenordnung die Arbeiten bis zur Gefahrenbeseitigung einstellen zu lassen. Durch die Unterbrechung entstehenden Kosten, gehen zu Lasten des betreffenden Auftragnehmer. Der Auftraggeber hat das Recht, die gegen die vorstehenden Bestimmungen verstoßenden Personen unverzüglich von der Baustelle zu verweisen. Der Auftragnehmer hat der Baustellenleitung und dem Koordinator Name und Anschrift seiner Montageleiter bzw. Aufsichtführenden und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit mitzuteilen.

3.2 SiGe-Plan

Jeder Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine auf der Baustelle tätigen Bauleiter bzw. Aufsichtführenden, einschließlich seiner Subunternehmer Kenntnis über den SiGe-Plan, diese Baustellenordnung sowie die geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften haben. Greifen Arbeitsvorgänge verschiedener Auftragnehmer ineinander, sind die vorgefundenen Gegebenheiten zu prüfen. Dies gilt insbesondere für Baugruben und Gräben, hoch gelegene Arbeitsplätze sowie alle Verkehrswege und die Gerüste. Stellt der Auftragnehmer Mängel fest, sind diese unverzüglich der Bauleitung zu melden und es ist auf deren Abstellung unverzüglich hinzuwirken.

3.3 Unterweisung

Erstmalig auf der Baustelle eingesetztes Personal ist vor Beginn der Arbeiten über die besonderen Bedingungen auf der Baustelle durch ihren Aufsichtführenden zu unterweisen.

3.4 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass nur Personal eingesetzt wird, das dazu geeignet ist und durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird.

3.5 Baumaschinen und Geräte

Bei Maschinen, Geräten, Werkzeugen, elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sowie überwachungsbedürftigen Anlagen, die einer Sachverständigen- oder Sachkundigenprüfungspflicht unterliegen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die entsprechenden Nachweise, Aufbauanleitungen, Zulassungsbescheide, Erlaubnisse, Prüf- und Kontrollbücher auf der Baustelle vorzuhalten. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Baumaschinen und Geräte nur von dazu beauftragten Personen bedient werden.

3.6 Montagearbeiten

Bei Montagearbeiten ist eine Montageanweisung durch den Auftragnehmer zu erarbeiten. Der Bauleitung und dem Koordinator ist diese nach Aufforderung vorzulegen.

3.7 Abbrucharbeiten

Bei der Durchführung von Abbrucharbeiten ist eine schriftliche Abbrucharweisung, in der die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Werkzeuge erkennbar sind, zu erarbeiten. Der Bauleitung und dem Koordinator ist diese nach Aufforderung vorzulegen.

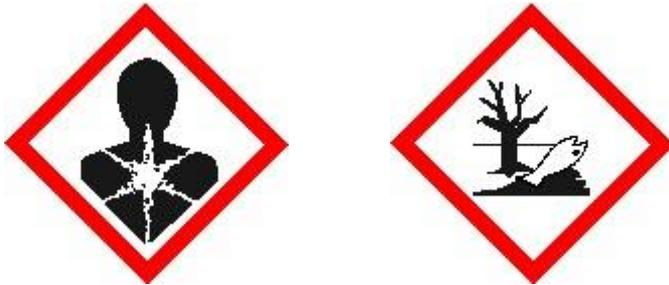
3.8 Gerüstarbeiten

Der Gerüstersteller hat die Gerüste entsprechend den gültigen Arbeitsschutz- und Rechtsvorschriften zu errichten, die Betriebssicherheit nachzuweisen und zu überwachen. Er hat das Gerüst nach Fertigstellung deutlich erkennbar für die Dauer der Benutzung mit den geforderten Angaben nach der Betriebssicherheitsverordnung zu kennzeichnen. Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen, Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüstersteller vorgenommen werden. Die Nutzung der Gerüste darf erst nach der

Gerüstfreigabe erfolgen. Gesperrte Gerüste dürfen nicht benutzt werden.

3.9 Gefahrstoffe

Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Betriebsanweisungen auf der Baustelle vorzuhalten. Die Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen sind auf Verlangen des Koordinators auf der Baustelle vorzulegen. Für Arbeiten in kontaminierten Bereichen sind die DGUV Regel 101-004 und die TRGS zu beachten.



3.10 Lärm- und Vibrationsarbeitsplätze

An Arbeitsplätzen, bei denen Lärm- und/ oder Vibrationsexpositionen auftreten, sind Ermittlungen zu den Belastungen der Arbeitnehmer durchzuführen. Die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) ist umzusetzen.

3.11 Persönliche Schutzausrüstungen

Auf der Baustelle sind entsprechend den durchzuführenden Arbeiten von allen Beschäftigten die persönlichen Schutzausrüstungen nach den DGUVs zu tragen.

Personen ohne Schutzhelm und Schutzschuhe haben keinen Zutritt zur Baustelle.

Hiervon ausgenommen sind der Besprechungscontainer der Bauleitung und der unmittelbare Weg vom öffentlichen Verkehrsweg zum Container.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Ausbaurbeiten wie z.B. Maler, Tapezierer und Elektriker.

Sind darüber hinaus weitere Schutzausrüstungen erforderlich (z.B. Augen- oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz, Warnkleidung), hat der Auftragnehmer deren Benutzung sicherzustellen.



3.12 Schweißarbeiten

Die Durchführung von Schweißarbeiten in Brand- und explosionsgefährdeten Bereichen ist grundsätzlich untersagt. Der Brandschutz ist von den Firmen eigenverantwortlich einzuhalten. **Die Brandschutzordnung des Auftraggebers** ist zu beachten sofern vorhanden. Vor der Durchführung von Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau-, und Trennschleifarbeiten ist durch die Firma der Schweißerlaubnischein auszufüllen. Das Original des Schweißerlaubnischeines verbleibt auf der Baustelle, die Kopie wird der Bauleitung übergeben. Die Sicherheitsmaßnahmen sind vorher mit dem Koordinator abzustimmen.

3.13 Arbeitsplätze und Verkehrswege mit Absturzgefahr

Sicherungsmaßnahmen bei übereinanderliegenden Arbeitsplätzen sind durch den Auftragnehmer festzulegen und mit dem Koordinator abzustimmen. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsplätze und Verkehrswege erst benutzt werden, wenn die Sicherheitseinrichtungen bzw. Maßnahmen gegen Abstürzen vom Aufsichtsführenden überprüft worden sind.



Gefahrenbereiche unterhalb hochgelegter Arbeitsplätze sind abzusperren.

3.14 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Die Auftragnehmer dürfen eigene elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von Speisepunkten versorgen, die mit einer Fi- Schutzschaltung ausgerüstet sind. Alle elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen den einschlägigen elektrotechnischen Regeln entsprechen und nachweislich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft sein. Nachweise (z.B. Kopien) müssen auf der Baustelle vorliegen.

3.15 Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege

Sie sind jederzeit freizuhalten. Markierungen dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.

4 Brand- und Explosionsschutz

4.1 Vorbeugende Maßnahmen

Leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe dürfen nur in Mengen, die für den Fortschritt der Arbeiten erforderlich sind, am Arbeitsplatz vorgehalten werden. An diesen Arbeitsstellen hat der Auftragnehmer geeignete Löscheinrichtungen bereitzustellen. Brandgefährdete Bereiche sind zu kennzeichnen. Jeder Auftragnehmer hat die Forderungen des Brandschutzes in seinem Bereich einzuhalten. Die Lagerung von technischen Gasen ist mit der Bauleitung abzustimmen. Der Auftragnehmer und jeder Nachauftragnehmer haben in ihrem Büro- und Mannschaftsunterkünften eine ausreichende Zahl von Feuerlöschern anzubringen und für die regelmäßige Prüfung der Funktionstüchtigkeit zu sorgen. Das Personal ist mit der Handhabung vertraut zu machen.

4.2 Blitzschutz

Der Auftragnehmer, dessen Einrichtungen (z.B. Krane, Masten oder ähnliches) zu erhöhter Blitzschlaggefahr führen, hat die vorgesehenen Blitzschutzmaßnahmen zu veranlassen und instandzuhalten.

5 Umweltschutz

5.1 Abfall

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen anfallenden Abfall zu beseitigen. Verbrennen von Abfällen ist verboten. Sondermüll und Bauschutt sind getrennt zu lagern und umgehend zu beseitigen.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten und der Umgang ist dem Koordinator zu melden. Bei Freisetzung wassergefährdender Stoffe sind durch den Verursacher sofort notwendige Sicherheitsvorkehrungen ein-zuleiten und der Auftraggeber zu informieren.

6 Besucher

Für Besichtigungen und Führungen ist das Einverständnis der Baustellenleitung einzuholen.

7 Schlussbestimmungen

Der AG behält sich vor, die Baustellenordnung fortzuschreiben. Sie gilt in der jeweils neuesten Fassung.